



Statuten

Gegründet 11. März 1988

**Triathlon Club Baden
5400 Baden
www.tribaden.ch**

1. Stellung des Vereins

Art. 1

Der Triathlon Club Baden ist ein Verein im Sinne von Art. 69 ff. ZGB

Rechtsnatur

Art. 2

Der Triathlon Club Baden wurde am 11. März 1988 in Baden gegründet

Gründung

Art. 3

Der Triathlon Club Baden will die Ausübung und Verbreitung des Triathlon- und Duathlonsports fördern.

Zweck

Er unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Triathlon- und Duathlon-Nachwuchs.

Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3.1

«Ethik-Charta im Sport»

Ethik Charta

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Vereins "Triathlon Club Baden".

Die konkrete Umsetzung der einzelnen Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Art. 4

Der Verein hat seinen Sitz in Baden.

Sitz

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Kategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Gönner

Art. 6

Aktivmitglieder sind natürliche Personen über 20 Jahren. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

**Aktiv-
mitglieder**

<p>Art. 7 Passivmitglieder haben die selben Auskunftsrechte wie Aktivmitglieder.</p>	<p>Passiv- mitglieder</p>
<p>Art. 8 Ein Mitglied das sich für den Verein besonders Eingesetzt hat kann durch die GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.</p>	<p>Ehren- mitglieder</p>
<p>Art. 9 Junioren sind natürliche Personen unter 20 Jahren. Sie haben die selben Rechte wie Aktivmitglieder.</p>	<p>Junioren</p>
<p>Art. 10 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Gönnerbeitrag bezahlt haben. Die Gönnerschaft erlischt automatisch nach einem Jahr.</p>	<p>Gönner</p>
<p>Art. 11 Die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds auf Grund eines Aufnahmegesuchs. Der Bewerber muss an der GV anwesend sein oder sich schriftlich entschuldigen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.</p>	<p>Beitritt</p>
<p>Art. 12 Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Mitgliederbeiträge sind bis zum Austritt zu bezahlen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden. Er hebt allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht auf. Ein Wiedereintritt kann nur erfolgen, wenn ausstehende Mitgliederbeiträge nachbezahlt werden.</p>	<p>Austritt</p>
<p>Art. 13 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils auf ein Jahr festgelegt. (Siehe Anhang) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.</p>	<p>Finanzen</p>

3. Organisation

<p>Art. 14 Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.</p>	<p>Vereinsjahr</p>
--	---------------------------

Art. 15

Der Verein besitzt drei Organe

- die Generalversammlung (GV)
- den Vorstand
- die Kontrollstelle

Organe

Art. 16

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins.

Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zusammen.

Die GV ist für die stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Sie wird einmal jährlich bis spätestens 10. Dezember durch den Vorstand organisiert.

Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Zustellung der GV-Einladung (Traktandenliste) zugestellt werden.

Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

**General-
versammlung**

Art. 17

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
- Statutenrevisionen
- Aufnahme und Austritte eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes
- Budgetbesprechung
- Festlegung des Jahresprogramms
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

**Aufgaben
der GV**

Art. 18

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt.

Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereinen.

**Beschluss-
fassung**

Art. 19

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem technischen Leiter
- einem Beisitzer

Der Vorstand

Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsident gewählt. Der Vorstand wird auf zwei Vereinsjahre gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Art. 20

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

**Aufgaben des
Vorstands**

Art. 21

Es ist dem Vorstand nicht erlaubt grössere Ausgaben zu betätigen, als die an der GV beschlossene Kompetenz. (Siehe Anhang)

**Ausgaben-
Kompetenz**

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

**Beschlussfassung
des Vorstandes**

Art. 23

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er kann sich durch ein anders Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Präsident

Art. 24

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet.

Kassier

Art. 25

Der Aktuar führt Protokoll über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der GV. Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Aktuar

Art. 26

Der technische Leiter organisiert und koordiniert, in Zusammenarbeit mit den Trainern und den übrigen Vorstandsmitgliedern, die sportlichen Aktivitäten des Vereins.

technischer Leiter

Art. 27

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt bestimmte Aufgaben im Sinne Art. 19.

Vizepräsident

Art. 28

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Die Revisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht.

Kontrollstelle

Art 28.1

Treten ein Vorstandsmitglied und/oder ein Revisor während der 2-jährigen Amtszeit zurück, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zum Ablauf der 2-Jahresperiode und der folgenden Neuwahl des Vorstandes mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

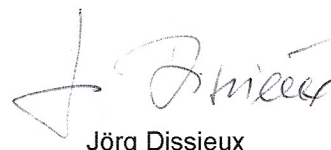
Der Artikel 28.1 wurde an der ordentlichen Generalversammlung des Triathlon Club Baden am 4.November 2014 genehmigt.

Der Präsident



Matthäus Meier

Der Vizepräsident



Jörg Dissieux

4. Auflösung des Vereins

Art. 29

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen

Beschluss

Art. 30

Das Vermögen des Vereins wird nach Deckung allfälliger Schulden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Vermögen

5. Inkrafttreten

Art. 31

Über diese Statuten Neufassung wird an der GV vom 17. November 1994 beschlossen worden. Sie treten anschliessend sofort in Kraft.

Wirkung

Genehmigt in dieser Fassung von der ordentlichen GV des Triathlon Club Baden am 05. November 2001 in Baden.

Der Präsident

Andrea Ferrari

Der Vizepräsident

Jörg Dissieux

Die Anhänge III und IV sind von der ordentlichen GV des Triathlon Club Baden am 09. November 2010 in Baden genehmigt

Der Präsident

Matthäus Meier

Der Vizepräsident

Jörg Dissieux

ANHANG

I. Ausgaben-Kompetenz

Der Vorstand hat die Kompetenz, ohne Rücksprache mit der GV, Ausgaben von maximal 20% (zwanzig Prozent) des budgetierten Vereinsvermögens zu tätigen, unter der Voraussetzung, dass:

1. der Vorstand darauf achtet, dass diese Ausgaben im Interesse des Klubs und seiner Mitglieder liegen.
2. die an der Generalversammlung genehmigten, budgetierten Ausgaben und Investitionen dadurch nicht gefährdet werden.
3. auch sonstige kleinere kurzfristige Verpflichtungen des Klubs gegenüber Dritten, welche aus Klubaktivitäten entstanden sind, noch aus dem Klubvermögen beglichen werden können.

II. Mitgliederbeiträge

Triathlon Club Baden

- siehe unter
www.tribaden.ch

Beiträge an den Schweizerischen Triathlonverband „Swiss Triathlon“ werden vom Verband direkt erhoben:

- für Mitglieder *ohne Lizenz* die Kategorie „Fun“
- für Mitglieder *mit Lizenz* die Kategorie „Competition“ je nach Alter,
- siehe unter
www.swisstriathlon.ch

III. Ethik Charta

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

IV. Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. GV / VS)
 - Spezielle Anlässe (z.B. **alle** Club-Anlässe)